

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH für das Jahr 2009

(Corporate Governance Bericht 2009)

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 24.08.2009 unterwirft sich die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit Stand 30.06.2009. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; im Folgenden wird auf die Empfehlungen des Kodex eingegangen, von denen die Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit (momentan noch oder begründet dauerhaft) abweicht. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2009 bei einem Drittel.

Zu den im Folgenden aufgeführten Punkten weicht das HZB von den Empfehlungen des PCGK ab:

Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beteiligt werden soll.

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft, ist dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) b) und c) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem.

§ 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

Zu 3.1.2 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze, Anmerkungen, Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss auf Fälle beschränkt bleiben soll, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsfindungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt (vgl. auch 5.1.8 PCGK).

Die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 19 (2) Satz 2 GV dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe regelmäßig einem Ausschuss mit Beschlussvollmacht übertragen hat, um den Fristen aus § 42a (2) GmbHG ohne Einberufung einer Aufsichtsratsitzung eigens zu diesem einen Punkt Genüge zu tun. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen ohne wirtschaftliches Gewicht handelt und der Aufsichtsrat als Ganzes stets mit den Ergebnissen der Ausschusstätigkeit in seiner jeweils nachfolgenden Sitzung befasst wird (§12(6) GV).

Zu 3.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass sich die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren sollen. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.

Gem. § 7(4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Die Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen ohne wirtschaftliches Gewicht handelt, kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten sind und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten Berichtspflicht zu den Sitzungen des Aufsichtsrats vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 4.4 des PCGK, Geschäftsleitung, Interessenkonflikte

Der PCGK spricht in den Punkten 4.4.1-4.4.3 diverse Empfehlungen zur Treuepflicht aus (Wettbewerbsverbot, Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen zum Nachteil der Gesellschaft, unverzügliche Offenlegung von Interessenkonflikten, Zustimmungspflicht des Überwachungsorgans bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen).

Obwohl die angesprochenen Punkte schon aus der nebenvertraglichen Treuepflicht resultieren, sollten sie zur Klarstellung künftig Eingang in die Geschäftsführerverträge finden. Die

Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen sollte in gleichem Sinne in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Zu 5.1.1 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Eine Festlegung der Maßnahmen steht noch aus.

Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung (GL))

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung die Empfehlungen aus, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Mitglieder der Geschäftsführung sind in der Vergangenheit auch bei der Erstbestellung für fünf Jahre bestellt worden. Eine Neubestellung hat es seit Inkraftsetzung des PCGK nicht gegeben.

Zu 5.1.3 ff. des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Geschäftsordnung)

Der PCGK spricht unter 5.1.3 die Empfehlung aus, dass das Überwachungsorgan sich eine Geschäftsordnung geben soll, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Der Gesellschaftsvertrag des HZB schreibt vor, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung gibt (§10 (3) GV). Die Geschäftsordnung befindet sich in Arbeit.

Der PCGK spricht unter 5.1.8 die Empfehlung aus, dass von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch gemacht werden soll.

Vgl. hierzu den Kommentar zu 3.1.2 PCGK weiter oben.

Zu 5.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung

Der PCGK empfiehlt, dass

- *eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll (5.2.2, der PCGK lässt offen, ob es sich um eine Altersgrenze bezüglich des Eintritts in oder des Austritts aus dem Organ handeln soll) und*
- *ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln sollen (5.2.4).*

Entsprechende Regelungen sollten in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB verankert werden.

Zu 5.4. des PCGK, Überwachungsorgan, Interessenkonflikte

Der PCGK spricht in 5.4 Empfehlungen zur Behandlung von Interessenkonflikten aus.

Sie sollen in die zu erstellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Eingang finden.

Zu 6.2. des PCGK, Transparenz, Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Der PCGK spricht in 6.2.1 die Empfehlung aus, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung [...] im Corporate Governance Bericht darzustellen. [...]

Bezüglich der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann dieser Empfehlung erst bei Abschluss neuer oder Änderung bestehender Anstellungsverträge durch Aufnahme entsprechender Passi nachgekommen werden; die bestehenden Verträge bieten dafür keine Rechtsgrundlage. In sie soll allein aus dem Grund der Vergütungsoffenlegung nicht eingegriffen werden.

Der PCGK spricht in 6.2.2 die Empfehlung aus, die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans [...] im Corporate Governance Bericht darzustellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Gf-ST/GB, B. Meißner